

Triberg im Schwarzwald

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Triberg im Schwarzwald vom 14.03.2012.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald am 12. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.03.2012 beschlossen:

§ 1

§ 43 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	6 und 12	20	30	50	80	m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	4 und 6	10	15	25	40	m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	50	80
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	40	80
€/Monat netto.	4,86 und 8,09	19,42	32,37	48,56	80,94	129,50 €
€/Monat Ust	0,3402 und 0,5663	1,3594	2,2659	3,3992	5,6658	9,0650
€/Monat brutto	5,2002 und 8,6563	20,7794	34,6359	51,9592	86,6058	138,5650

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 44 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter netto 3,85 € zzgl. 7 % (= 0,2695 €) Umsatzsteuer; brutto 4,1195 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter netto 4,42 € zzgl. 7% (= 0,3094 €) Umsatzsteuer, brutto 4,7294 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 43 und zzgl. Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter netto 4,42 € zzgl. 7% (= 0,3094 €) Umsatzsteuer, brutto 4,7294 €. Daneben werden die Kosten für das Zählerrein- und -ausbauen sowie deren Betreuung nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals berechnet.

- (4) Wird ein Wasserzähler nicht eingebaut (§ 46 Abs. 1) werden je m^3 Pauschalwassermenge (§ 46 Abs. 2, Ziffer 1 und 2) netto 4,42 € zzgl. 7% (=0,3094 €) Umsatzsteuer, brutto 4,7294 € erhoben.

§ 3

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalendermonats.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) In den Fällen des § 44 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- 6) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 sowie die Vorauszahlung gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§4

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Fünftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 44 Abs. 2 und 3 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 5

§ 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 48 werden am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 44 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Triberg im Schwarzwald, 12. November 2025

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.